

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/12/8 B1538/03 - B1334/06

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.12.2003

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

AsylG 1997 §38

FremdenG 1997 §94 Abs1

VfGG §82 Abs1

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung von Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und einer Bezirkshauptmannschaft mangels Erschöpfung des Instanzenzuges

Rechtssatz

Gegen die anzufechtenden Bescheide steht zufolge §38 AsylG und §94 Abs1 FremdenG das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Bundesasylsenat bzw. an die Sicherheitsdirektion offen. Eine Rechtsverfolgung durch Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erscheint somit als offenbar aussichtslos, zumal bei der gegebenen Lage die Zurückweisung der Beschwerde zu gewärtigen wäre.

Siehe auch: B v 08.08.06, B1334/06.

Entscheidungstexte

- B 1538/03
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.12.2003 B 1538/03
- B 1334/06
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.08.2006 B 1334/06

Schlagworte

Asylrecht, Fremdenrecht, VfGH / Instanzenzugserschöpfung, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B1538.2003

Dokumentnummer

JFR_09968792_03B01538_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at